

# **Nutzungsgrundsätze und Hausordnung**

## **der Erich-Glowatzky Sport- und Mehrzweckhalle**

### **der Gemeinde Fraureuth**

#### **Abschnitt I – Geltungsbereich**

Diese Nutzungsgrundsätze sowie die Hausordnung gelten für alle Nutzer und Besucher der Erich-Glowatzky Sport- und Mehrzweckhalle der Gemeinde Fraureuth.

#### **Abschnitt II – Nutzungsgrundsätze**

1. Die Erich-Glowatzky Sport- und Mehrzweckhalle befindet sich im Eigentum der Gemeinde Fraureuth. Zur Benutzung wird zwischen der Gemeinde Fraureuth und den Vereinen oder anderen Nutzern ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die Basis dafür bilden die Entgeltordnung, diese Nutzungsgrundsätze und Hausordnung für die Erich-Glowatzky Sport- und Mehrzweckhalle (im Folgenden: Halle) in ihren jeweils gültigen Fassungen.  
Nutzer im Sinne dieser Nutzungsgrundsätze und Hausordnung sind die Vertragsparteien, die mit der Gemeinde Fraureuth einen Vertrag über die Benutzung der Halle zu bestimmten Zwecken geschlossen haben oder schließen, z. B. Vereine, Veranstalter und andere.  
Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Fraureuth, wie z. B. Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten und Hort), Schule und andere brauchen zur Benutzung keinen Vertrag abschließen.
2. Ausgeschlossen sind jegliche Veranstaltungen politischer Art.
3. Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, wie Schule und Kindertagesstätten können die Halle kostenfrei nutzen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit dem Betreten der Halle erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Nutzungsgrundsätze und der Hausordnung an.
5. Die Halle wird von den Objektverantwortlichen im Auftrag der Gemeinde Fraureuth verwaltet.
6. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der Objektverantwortlichen. Sie üben im Auftrag der Gemeinde Fraureuth das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle, einschließlich der dazugehörigen Nebenräume, Zugangswege und Außenanlagen. Ihren, im Rahmen dieser Nutzungsgrundsätze und Hausordnung getroffenen Anordnungen, ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit der Objektverantwortlichen übt der jeweilige Sportlehrer, Übungsleiter oder ein Verantwortlicher des Nutzers die Aufsicht aus.

7. Die Halle wird von der Schule, den Kindertagesstätten und den Vereinen nach Maßgabe des Belegungsplanes benutzt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde Fraureuth jährlich bis zum 31. Mai in Abstimmung mit der Schule, den Kindertagesstätten und Vereinen aufgestellt. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Fraureuth.
8. Die Gemeinde Fraureuth kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen und den Belegungsplan ändern. Die in solchen Fällen betroffenen Nutzer sind frühestmöglich durch die Objektverantwortlichen zu benachrichtigen.
9. Die Belegungen zu Zwecken des Schulsportes und zu Zwecken der pädagogischen Erziehung von Kindern durch Kindertagesstätten haben Vorrang vor anderen Nutzern. Die im Belegungsplan festgehaltenen Veranstaltungen (Events, Musikveranstaltungen, Ausstellungen etc.) haben Vorrang vor Belegungen durch Vereine. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Ein Rechtsanspruch hierauf durch Dritte besteht nicht.
10. Die Gemeinde Fraureuth kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programmes abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
11. Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde Fraureuth für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde Fraureuth der Überlassung der Halle nicht zugestimmt hätte oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
12. Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde Fraureuth infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde Fraureuth dem Veranstalter zum Ersatz der ihm bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Den Nachweis über diese Aufwendungen hat der Veranstalter zu erbringen. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt, wenn höhere Gewalt vorliegt.
13. Die Gemeinde Fraureuth überlässt die Räume der Halle, das Inventar und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Die Nutzer sind verpflichtet die Räume, Anlagen, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß.
14. Der Nutzer stellt die Gemeinde Fraureuth von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen der Halle stehen.

15. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Fraureuth und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Fraureuth sowie deren Beschäftigte, Bedienstete oder Beauftragte.
16. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Fraureuth an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Zerstörte oder verlorengegangene Inventargegenstände hat der Benutzer in gleicher Anzahl und Qualität zu ersetzen. Die Gemeinde Fraureuth kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
17. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Fraureuth als Eigentümer der Einrichtung gemäß § 836 BGB unberührt.
18. Die Gemeinde Fraureuth haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

### **Abschnitt III – Hausordnung**

#### **1. Nutzung:**

- 1.1. Die Nutzung der Halle erfolgt nach dem von der Gemeinde Fraureuth erstellten Belegungsplan.
- 1.2. Während des Übungs- und Sportbetriebes herrscht in den Räumen, einschließlich den Nebenräumen, Rauchverbot.
- 1.3. Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters oder Verantwortlichen stattfinden.
- 1.4. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Nutzung für die Erich-Glowatzky Sport- und Mehrzweckhalle sind pünktlich einzuhalten. 15 Minuten vor Beginn kann der Umkleideraum betreten werden, 30 Minuten nach Ende hat er verlassen zu sein. Eine Überschreitung der o.g. Zeiten wird dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt. Es gelten die Preise analog der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- 1.5. Bewegliche Turngeräte und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und zu benutzen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- 1.6. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Objektverantwortlichen widerruflich in den Einrichtungen untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde Fraureuth oder ihre Beauftragten übernehmen für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte. Versicherungsschutz für solche Geräte, die nicht im Eigentum der Gemeinde Fraureuth stehen, besteht durch die Gemeinde Fraureuth nicht.

- 1.7. Speisen, Getränke, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht auf Sportflächen und den Tribünenbereich mitgenommen werden.
- 1.8. Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Einrichtungen und des Inventars, insbesondere Kugelstoßen, Stemmübungen, Schlagballspiel, Stabwerfen, Fallenlassen schwerer Gegenstände usw..
- 1.9. Die Verwendung von jeglichen Haftmitteln und Haftsprays (z. B. Wachs oder „Klister“) oder ähnlichen Substanzen ist ausnahmslos untersagt. Auch die Benutzung von Bällen und anderen Utensilien, die mit o.g. Mitteln behandelt wurden, ist untersagt. Ebenso dürfen Hände, Schuhwerk etc. nicht vorher mit solchen Substanzen behandelt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden der sachliche und personelle Aufwand, der durch die Reinigung entsteht, dem Verursacher in Rechnung gestellt. Zusätzlich können Maßnahmen nach Abschnitt IV eingeleitet werden.
- 1.10. Die Benutzer der Halle haben das Gebäude, das Inventar und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 1.11. Für die Nutzung ist ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Nutzungsablauf zuständig ist. Er haftet hierfür, ebenso für Schäden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung.
- 1.12. Der Nutzer überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er ist gegenüber den Teilnehmern und Besuchern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Weisungen der Objektverantwortlichen gehen jederzeit den Weisungen des verantwortlichen Nutzers vor.
- 1.13. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Objektverantwortlichen oder durch speziell eingewiesene Beauftragte der Nutzer.
- 1.14. Der Nutzer ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
- 1.15. Im Rahmen der sportlichen Nutzung dürfen Sportflächen nur mit sauberen Turnschuhen (Wechselschuhen) mit abriebfesten Sohlen betreten werden, die auf dem Hallenboden keine Streifen hinterlassen.
- 1.16. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- 1.17. Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 1.18. Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem Haupteingang ist nur zum Zweck des Be- und Entladens gestattet. Die Parkflächen an den Seiteneingängen sind nicht für Nutzer oder Besucher der Halle nutzbar. Das Parken ist für die Öffentlichkeit ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen möglich.

## 2. Besondere Bestimmungen für sonstige Veranstaltungen:

- 2.1. Die Nutzer sind verpflichtet, entsprechend den ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Halle auf ihre Kosten ggf. eine Feuerwache und Sanitäter zu bestellen und die Zufahrt für Sonderfahrzeuge freizuhalten. Des Weiteren hat der Veranstalter bzw. Nutzer auf eigene Kosten und Verantwortung ggf. Personal zur Absicherung der Veranstaltung und Parkeinweisung etc. bereit zu stellen.
- 2.2. Zur Kleiderablage stehen Umkleieräume bzw. Garderoben zur Verfügung.
- 2.3. Die Vorbereitungen für die Veranstaltungen sind so zu treffen, dass der Turn- und Sportbetrieb der Schule und Kindertagesstätten der Gemeinde Fraureuth und der Vereine möglichst nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu, die in der Regel im Anschluss an die Veranstaltung, jedoch spätestens bis 10.00 Uhr des Folgetages, abzuschließen sind.
- 2.4. Dekorationen, Werbeaufsteller und sonstige Änderungen in und an der Halle sowie dem Inventar, dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Fraureuth nicht vorgenommen werden.
- 2.5. Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Sollte die gastronomische Versorgung in eigener Regie erfolgen, muss der Nutzer spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes bei der Gemeinde Fraureuth stellen.
- 2.6. Den Bediensteten der Gemeinde Fraureuth ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- 2.7. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische sowie die Reinigung der Halle hat durch den Nutzer oder einen von ihm gestellten Dienst unter Aufsicht bzw. nach Weisung durch den Objektverantwortlichen zu erfolgen. Der Nutzer hat die Einrichtung und die Nebenanlagen nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt beräumt und im ordnungsgemäßen Zustand dem Objektverantwortlichen zu übergeben. Für den Küchen- und Lagertrakt sind stets Nassreinigungsverfahren anzuwenden, benutzte Kühl- und Küchengeräte sind entsprechend den speziellen Reinigungshinweisen zu behandeln. Erfolgen der Auf- und Abbau sowie die Reinigung der Halle vereinbarungsgemäß durch Personal oder Bedienstete der Gemeinde Fraureuth, geschieht dies entgeltlich.

#### **Abschnitt IV – Zuwiderhandlungen**

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, einzelnen oder mehreren Personen, Nutzern (z.B. Vereinen, Veranstaltern etc.), Besuchern oder anderen Dritten, die gegen die Vorschriften dieser Nutzungsgrundsätze und/oder Hausordnung verstoßen, aus dem Gebäude oder vom Gelände zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Nutzungsgrundsätze und/oder Hausordnung wird nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde die Erlaubnis zur Benutzung der Halle ganz oder auf bestimmte Zeit entzogen.

#### **Abschnitt V - In-Kraft-Treten**

Diese Nutzungsgrundsätze und Hausordnung treten am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Nutzungsgrundsätze und die dazugehörige Hausordnung (Anlage) vom 23. Juni 2010 außer Kraft.

Fraureuth, den 08. März 2017

Matthias Topitsch  
Bürgermeister